



Vergütung ambulante Betreuung

Die Herausforderungen in Kürze

- ▶ **Kostenträger scheuen sich, Stundenvergütungen zu vereinbaren, sie drängen stattdessen auf Pauschalen.**
- ▶ **Pauschalen bilden aber individualisierte, ambulante Leistungen in WGs nur unzureichend ab.**
- ▶ **Mit der Reform der Eingliederungshilfe dürfte das Poolen von Teilhabeleistungen häufiger werden.**

Fallstricke bei Pool-Leistungen

Mit dem angekündigten Bundesteilhabegesetz sollen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ganz von den existenzsichernden Leistungen und damit von der Wohnform abgekoppelt werden. Obwohl die „Ambulantisierung“ längst im Gange ist, denken die Sozialhilfeträger vielfach weiter in stationären Strukturen.

Dies zeigt sich bisweilen auch in Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für ambulante Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften. Zwar bleiben die Unterkunftskosten als Grundsicherungsleistungen außen vor. Bei den Fachleistungen scheuen die Sozialhilfeträger aber oft noch ein konsequent „ambulantisiertes“ Denken und weigern sich, Stundenvergütungen zu vereinbaren. Stattdessen drängen sie Leistungserbringer zu Pauschalen, die der Maßnahmepauschale im stationären Bereich entsprechen.

Keine umfassende Bedarfsdeckung garantieren

Der Sozialhilfeträger erhofft sich davon, dass seine Kosten gedeckelt und damit kalkulierbar bleiben. Um das zu erreichen, wird er eine Regelung verlangen, wonach mit der Pauschale alle Bedarfe der Klient/innen abzudecken sind. Dass dies kaum zu einer individualisierten ambulanten Leistungserbringung passt, liegt auf der Hand. Zum einen bilden einheitliche Pauschalvergütungen den unterschiedlichen individuellen Leistungsumfang, der zwischen den Klient/innen einer Wohngemeinschaft stark differieren kann, nur unzureichend ab. Vor

allem aber widerspricht es dem ambulanten Setting, dem Leistungserbringer eine Gesamtverantwortung für die Bedarfsdeckung aufzuerlegen, wie sie gerade für herkömmliche stationäre Konzepte kennzeichnend ist. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die ambulante Betreuung sollten

vielmehr klar definieren, welche Leistungen in welchem Umfang gegen welche Vergütung geschuldet sind. Am besten wird dies mit Vergütungssätzen je Fachleistungsstunde erreicht.

Expertentipp

Argumentieren Sie ambulant!

- In der ambulanten Eingliederungshilfe sind Stundenvergütungen grundsätzlich systemgerechter als Pauschalvergütungen. Betonen Sie bei Vergütungsverhandlungen deshalb den individualisierten Angebotscharakter, um Stundenvergütungen zu begründen.
- Kalkulieren Sie bei gepoolten Leistungen Schwankungen der Gruppengröße ein.
- Vermeiden Sie Verpflichtungen zur umfassenden Bedarfsdeckung gegen eine Pauschalvergütung. Die Leistungsvereinbarung sollte eine Begrenzung des Leistungsumfangs vorsehen, etwa durch einen zu Grunde gelegten Betreuungsschlüssel.

Auslastungsrisiko bei gepoolten Leistungen

Gruppenleistungen – etwa in einer Wohngemeinschaft – lassen sich dabei auf mehreren Wegen abbilden: Zum einen durch gestaffelte „Pool-Abschläge“ vom Stundensatz – je größer die Gruppe, umso höher der Abschlag. Alternativ kann die Zeit anteilig auf die Teilnehmer/innen verteilt werden, was im Grundsatz zum gleichen Ergebnis führt. Es sollte bei der Kalkulation jeweils berücksichtigt werden, dass bestimmte – vor allem Planung und Dokumentation betreffende – Leistungen auch bei Gruppenangeboten für jede betreute Person individuell anfallen. Auf diese Weise kann der Leistungserbringer seine Kosten voll decken, unabhängig von der Größe des „Pools“.

Anders bei der von manchen Sozialhilfeträgern favorisierten Pauschalvergütung pro Klient/in. Hier hängt die Vergütung des Leistungserbringers unmittelbar an der Auslastung der Wohngemeinschaft. Sind nun Miet- und Betreuungsvertrag voneinander unabhängig

und gilt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nicht, trägt der Leistungserbringer das Auslastungsrisiko, kann aber unter Umständen an der Unterauslastung nichts ändern, weil Klient/innen zwar den Wohnplatz besetzen, aber keine Betreuung (mehr) in Anspruch nehmen – denn den Betreuungsvertrag können sie ohne weiteres kündigen. Dieses Risiko sollte bei der Kalkulation der Pauschale – wenn sie sich nicht vermeiden lässt – unbedingt berücksichtigt werden.

Auch sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass mit einer Pauschalvergütung „alle Bedarfe“ zu decken sind, zumal, wenn die Pauschale nicht nach Bedarfsgruppen gestaffelt ist. In jedem Fall sollte eine Begrenzung des Leistungsumfangs vorgesehen werden – etwa indem ein bestimmter Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt wird. Dies kann bereits in der Leistungsvereinbarung geschehen, denn es charakterisiert durchaus die geschuldete Leistung als solche, ob sie als Gruppen- oder als Einzelbetreuung erbracht wird. Ist klargestellt, dass es sich bei dem Leistungsangebot um eine Gruppenleistung handelt, entfällt im Falle eines langfristig intensiveren Betreuungsbedarfs (z. B. nächtliche 1:1-Betreuung wegen Eigengefährdung) grundsätzlich die Leistungspflicht.

1:1-Betreuung zusätzlich vergüten lassen

Kann und möchte der Leistungserbringer neben der Gruppenleistung im Falle eines intensiveren Betreuungsbedarfs einzelner Klient/innen Einzelbetreuungsleistungen anbieten, sollten diese in der Leistungsvereinbarung deutlich als Zusatzleistung gekennzeichnet werden, die im Leistungsbescheid bewilligt und gesondert vergütet werden muss.

In der Vergütungsvereinbarung muss klargestellt werden, welche Gruppengrößen zu welchen Vergütungssätzen führen. Möchte der Leistungserbringer zusätzliche 1:1-Betreuung für Klient/innen mit intensiverem Betreuungsbedarf anbieten, muss für diese Leistung ein gesonderter Stundensatz vereinbart werden.

Es zeichnet sich ab, dass mit der Reform der Eingliederungshilfe bestimmte Teilhabeleistungen regelmäßig von mehreren Personen gemeinsam in Anspruch genommen werden sollen. Das Poolen von Leistungen dürfte dann in der Praxis weiter zunehmen. Es lohnt sich daher, bei der Gestaltung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften bereits jetzt die skizzierten Fallstricke zu bedenken.

Info: Den Referentenentwurf Bundesteilhabegesetz zur Reform der Eingliederungshilfe finden Sie hier: www.sozialmanager-behindertenhilfe.de

Wichtig für jede Kalkulation bzw. Vergütungsverhandlung: Auch beim Poolen fallen bestimmte Leistungen für jede betreute Person individuell an.

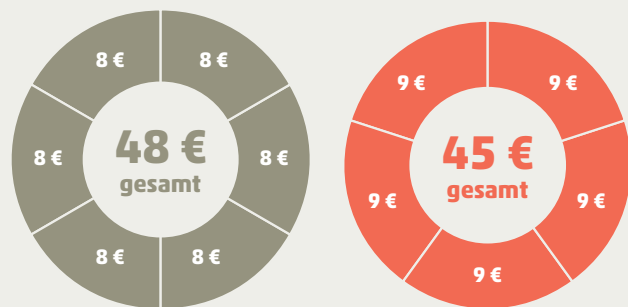


Dr. Daniela Schweigler, Rechtsanwältin, Arbeitsrecht, Behindertenhilfe, Darmstadt
info@iffland-wischnewski.de
www.iffland-wischnewski.de

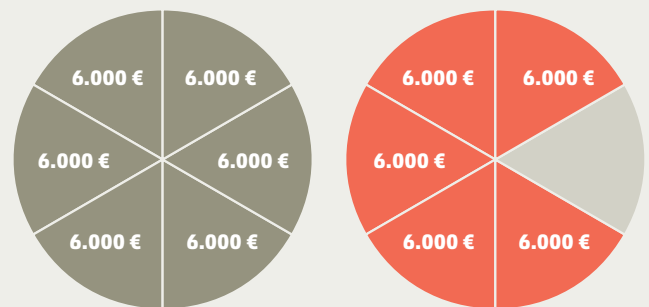
Stundenvergütung versus Pauschale

Beispiel bei 6er-WG: 1 x voll belegt, 1 x nur 5 Personen

Stundensatz mit Pool-Abschlag: Kostendeckung auch bei geringer Auslastung



Monats-Pauschale pro Person: Der ambulante Leistungserbringer trägt das Auslastungsrisiko



Die Differenz beim Gesamt-Stundensatz (48 € vs. 45 €) berücksichtigt den geringeren individuellen Planungs- und Dokumentationsaufwand bei weniger Klient/innen. Beim individuellen Stundensatz (8€ vs. 9€) erhält der Kostenträger einen „Mengen-Rabatt“. Quelle: iffland-wischnewski